

## **Antrag**

der Fraktion der FDP

---

### **Fachkraftquote ist nicht Synonym für hohe Pflegequalität**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, die Verordnung über Personalanforderungen an Leistungserbringer in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen nach dem Wohnteilhabegesetz (Wohnteilhabepersonalverordnung – WTG-PersV) vom 16. Mai 2011, in Kraft getreten am 01.08.2011 im Hinblick auf den anhaltenden Pflegepersonalnotstand wie folgt zu reformieren:

1. § 8 Abs. 3 WTG-PersV:

Die aktuelle Forderung einer 50%-Fachkraftquote in stationären Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen muss flexibilisiert werden. Die Fachkraftquote ist gesetzlich so auszugestalten, dass sie sich nach den spezifischen Anforderungen der jeweiligen stationären Pflegeeinrichtung bemisst und individuell betrachtet wird, wie viele Fachkräfte für den zu erbringenden Pflegeaufwand, anhand des jeweiligen Case-Mix an Pflegegraden, benötigt werden.

2. Die Bezeichnung „Hilfskräfte“ ist in „Pflegeassistentin/Pflegeassistent“ umzuwandeln.

3. Es soll eine differenzierte gesetzliche Regelung aufgenommen werden, die darlegt, welche Formen der Pflegeassistenz in einer stationären Pflegeeinrichtung tätig werden können. Es ist hier zu unterscheiden zwischen Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten ohne Qualifizierung und mit 1-jähriger Qualifizierung.

4. Analog der ausdifferenzierten gesetzlichen Normierung der Voraussetzungen für eine Pflegefachkraft soll eine Aufstellung der Voraussetzungen für Pflegeassistenz erfolgen und nicht lediglich wie in § 7 Abs. 3 WTG-PersV ein Satz zur Negativabgrenzung anderer möglicher einzusetzender Assistenten erfolgen.

5. In § 9 WTG-PersV ist die Regelung der Fort- und Weiterbildung verbindlicher zu gestalten. Die Leistungserbringer müssen die gesamte Belegschaft regelmäßig zu Fort- und Weiterbildungen schicken, um die Qualität des Fachpersonals zu gewährleisten. Es

darf nicht lediglich ein „Ermöglichen“ sein. Ferner ist aufzunehmen, dass für die regelmäßigen Fortbildungen je nach Größe der Belegschaft pro Jahr ein Festbetrag gezahlt wird; analog der Zahlungen des Landes für Investitionen.

Der Senat soll über den Reformierungsfortschritt bis spätestens zum 31.03.2019 berichten.

### ***Begründung***

Die fachliche Qualität der Pflege sowie Zufriedenheit und Lebensqualität der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner sind Mittelpunkt des oft unklaren Verständnisses der Pflegequalität. Pflegequalität ist und bleibt, trotz einer auch objektiven Definitionskomponente, ein subjektives Wahrnehmen der Heimbewohnerin/des Heimbewohners, der Angehörigen, der Pflegenden, der beteiligten Ärztinnen und Ärzte, der Therapeutinnen und Therapeuten sowie der Pflegekassen.

Die Gewährleistung von Qualität kann daher nicht allein an der Erfüllung einer Quote festgemacht werden. Die 50%-Fachkräfte in der Belegschaft sind nicht aussagekräftig, ob eine stationäre Einrichtung qualitative Pflegeleistungen erbringt, im Gegenteil:

Im WTG-PersV ist in § 7 Abs. 4 Nr. 1-4 ausdrücklich geregelt, welche Kernaufgaben eine Fachkraft zu erbringen hat. Diese bestehen nicht darin, die Grundpflegeleistungen zu erbringen, Essen anzureichen, Kleidung zu wechseln, etc. Die Grundbedürfnisse eines zu Pflegenden werden von den sog. Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten erbracht, die lediglich mit einer Negativabgrenzung zu sonstigen Berufsgruppen erwähnt werden.

Die Heimpersonalverordnung Berlin entspricht nicht mehr den aktuellen Nöten und Bedürfnissen der stationären Pflege in Zeiten des Pflegenotstands. Daher bedarf es einer Reform mit dem Schwerpunkt, die Fachkraftquote zu flexibilisieren und vor allem zu individualisieren anhand des jeweiligen Case-Mix (Verhältnis der Pflegegrade) einer Pflegeeinrichtung festzumachen. Ferner bedarf es im Zuge des Fachkraftmangels einer Stärkung der Berufsgruppe der Pflegeassistenz in den Einrichtungen. Der Bereich Pflegeassistenz führt sämtliche Grundpflegeleistungen aus, die eine Bewohnerin/ein Bewohner benötigt. Die eigentliche Qualität, also die Zufriedenheit der Bewohnerinnen und Bewohner, bemisst sich nicht nach optimal ausgearbeiteten Pflegeprozessen und Pflegeplänen, sondern an der erlebten pflegerischen Leistung selbst, die überwiegend durch Assistentinnen und Assistenten erbracht wird.

Daher fordern wir den Senat auf, die WTG-PersV unter Beachtung der aufgelisteten Punkte zu reformieren und damit tatsächlich einen entscheidenden Beitrag für die Pflege zu leisten.

Berlin, 15. Januar 2019

Czaja, Seerig,  
und die weiteren Mitglieder  
der Fraktion der FDP im Abgeordnetenhaus von Berlin